

# Kapitalbezug aus der 2. Säule – Sinnvolle Förderung von Wohneigentum oder Belastung des Sozialsystems?



Von Dr. Gérard Fischer  
CEO Swisscanto Gruppe

Krasse Missbräuche von Gesetzesbestimmungen sind meistens nicht repräsentativ, sorgen aber für grosses Aufsehen. Wenn Missbräuche von weiten Teilen der Bevölkerung als störend empfunden, aber von Gerichten als rechtlich korrekt beurteilt werden, wird die Verärgerung noch grösser. Ein Beispiel dafür ist der Fall einer pensionierten Frau, die ihr gesamtes Pensionskassenvermögen als Kapital bezog und innerhalb von lediglich 15 Monaten unter anderem für Ferienreisen verbrauchte. Als sie danach Ergänzungsleistungen beanspruchte, wollte ihr die zuständige Ausgleichskasse ein hypothetisches Vermögen anrechnen und die Zahlungen entsprechend kürzen. Das Bundesgericht hingegen sprach der Frau den uneingeschränkten Anspruch auf die Ergänzungsleistungen zu.

## Wohneigentum dank 2. Säule – Stimulierung und Risiko

Diese Kontroverse wurde vom Bundesrat in seinem Bericht zuhanden der Bundesversammlung über die Zukunft

der 2. Säule vom Dezember 2011 aufgenommen. Der Bundesrat spricht sich für eine Begrenzung des Vorbezugs aus, mindestens für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge oder allenfalls nur bis zum Alter 40. Auf der politischen Ebene ist jedoch noch nichts entschieden.

Der Vorbezug von Kapital aus der 2. Säule im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wohneigentum ist seit 1995 möglich. Rund 35'000 Mal pro Jahr machen Schweizerinnen und Schweizer von diesem Recht Gebrauch und erfüllen sich damit den Traum vom Eigenheim. Nach einer Studie des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV beziehen sie durchschnittlich zwischen 70'000 und 75'000 Franken. Zahlreiche Haushalte sind erst dadurch in den Genuss von Wohneigentum gelangt. Zudem hat das schon seit einigen Jahren tiefe Zinsniveau dazu beigetragen, dass der Anteil der Wohneigentümer an der gesamten Bevölkerung kontinuierlich gestiegen ist.

Kritische Stimmen stellen jedoch zu Recht die Frage nach der Tragbarkeit der Hypothekarschulden im Hinblick auf kommende Zinserhöhungen. Manifestieren könnten sich finanzielle Engpässe in erster Linie bei der Gruppe jener Immobilienbesitzer, die Gelder aus der 2. Säule bezogen haben und dabei knapp kalkulierten, oder deren Einkommenssituation sich plötzlich dramatisch verschlechtert hat.

Gemäss dem BSV sind es vor allem Personen mit einem Einkommen zwischen 60'000 und 100'000 Franken, die ihre Vorsorgegelder für den Kauf von Wohneigentum nutzen. Das BSV meint, dass sowohl der Vorbezug als auch der Kapitalbezug bei Pensionierung dem Grundgedanken einer Versi-

cherung widerspreche, und dass der Rückgriff auf die 2. Säule zur Finanzierung von Wohneigentum «voraussichtlich zu finanziellen Engpässen führen wird».

## Verpfändung oder Vorbezug?

Die Alternative zum Vorbezug ist die Verpfändung des Pensionskassenkapitals. In diesem Fall bleibt das Geld bei der Pensionskasse und dient der Bank als zusätzliche Sicherheit für ein Hypothekendarlehen neben der Immobilie und einer allfälligen Risikoversicherung oder 3. Säule. Wenn die Summe der Sicherheiten den Wert deutlich übersteigt, ist die Hypothek für eine Bank praktisch risikolos, so dass der Eigenheimbesitzer in der Regel von günstigeren Bedingungen profitieren kann.

Eine Verpfändung hat den Vorteil, dass damit keine Leistungseinbussen im Alter verbunden sind. Hinzu kommt, dass bei einer im Vergleich zum Vorbezug höheren Schuldsomme mehr Schuldzinsen anfallen. Durch den Abzug dieser Zinsen vom steuerbaren Einkommen lässt sich die Steuerbelastung senken. Ausserdem bleibt bei der Verpfändung die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe in die 2. Säule erhalten, so dass auch hier ein steuerlicher Vorteil vorhanden ist (sofern genügend Mittel für einen Einkauf verbleiben).

Ob ein Vorbezug oder eine Verpfändung im Einzelfall am besten geeignet ist, lässt sich nur im konkreten Fall unter Berücksichtigung der offerierten Konditionen, der Planung der Rückzahlung, allfälliger Einkäufe und weiterer relevanter Aspekte beurteilen.

[gerard.fischer@swisscanto.ch](mailto:gerard.fischer@swisscanto.ch)

[www.swisscanto.ch](http://www.swisscanto.ch)

Ob ein Vorbezug oder eine Verpfändung am besten geeignet ist, lässt sich nur im konkreten Einzelfall beurteilen.